



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10369
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
bei der Bundespolizei**

hier: Beobachtung der Rückführung vom Flughafen Mün-
chen nach Albanien am 1. August 2017

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 5. Januar 2018, Az.: 2212/7/17

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 23. Februar 2018

Seite 1 von 3

Anlage: -

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für die Beobachtung der Rückführung einer Familie mittels Kleincharter vom Flugha-
fen München nach Tirana im August 2017 bedanke ich mich.

In Hinblick auf ihren umfassenden Bericht möchte ich zunächst darauf hinweisen,
dass ich nur zu Feststellungen bzw. Empfehlungen Stellung nehmen kann, die der
Verantwortung der Bundespolizei obliegen. Der Vollzug der Abschiebung liegt hinge-
gen in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörde. Gleiches gilt für die Bereit-
stellung einer notwendigen Begleitung durch medizinisches Personal einschließlich
dessen Auswahl. Die Zuständigkeit der Bundespolizei beginnt in diesem Fall daher
mit der Übernahme der Rückzuführenden vom Freistaat Bayern als reisefähig und
endet mit der Übergabe der betroffenen Personen an die albanischen Grenzbehör-
den. Soweit sich Ihre Ausführungen auf diesen Zeitraum beziehen, nehme ich gerne
hierzu Stellung.

- Bei Rückführungen mittels Linienflug oder Kleincharter werden in der Regel keine Lunchbeutel vor Ort bereitgestellt. Dies ist in der nur kurzen Verweildauer der Rückzuführenden in der Obhut der Bundespolizei begründet. Soweit im Einzelfall erforderlich wird die Versorgung der rückzuführenden Personen jederzeit kurzfristig sichergestellt.
- Ihre Empfehlung, Ersatzkleidung und Hygieneartikel für die Rückzuführenden bereitzuhalten, wird am Flughafen München in bewährter Weise durch die Einbindung des kirchlichen Sozialdienstes sichergestellt.
- Sofern gewünscht, ermöglicht die Bundespolizei den rückzuführenden Personen während ihres Aufenthaltes am Flughafen stets die Möglichkeit, Vertrauenspersonen telefonisch zu kontaktieren.
- Grundsätzlich werden Mobiltelefone im Gepäck der Rückzuführenden transportiert und müssen daher beim Einchecken abgegeben werden. Aus diesem Grund wird im Vorfeld einer Rückführung stets darauf hingewiesen, dass die Betroffenen wichtige Telefonnummern gesondert notieren sollten, um im weiteren Verlauf notwendige Telefonate führen zu können. Im Einzelfall wird durch die Bundespolizei ein durch die zuführende Landesbehörde einbehaltenes Mobiltelefon bis zum Boarding ausgehändigt. Die unmittelbare Entscheidung und Umsetzung obliegt der Dienststelle vor Ort.
- Soweit es die Örtlichkeiten am Flughafen erlauben, werden bei Rückführungen spezielle (Eltern-)Kind-Bereiche eingerichtet. Im Übrigen ist Kinderspielzeug vor Ort vorhanden.

Familien mit minderjährigen Kindern stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Ihre Rückführung erfordert daher stets eine besondere Sensitivität der eingesetzten Beamtinnen und Beamte. Eine solche Abschiebung stellt jedoch weiterhin eine Zwangsmaßnahme dar, die im vorliegenden Fall aufgrund des Verhaltens der Eltern bereits mehrfach scheiterte. Für alle Beteiligten - insbesondere für die Kinder - wäre ein kooperatives Verhalten der Eltern wünschenswert und dienlich gewesen. Auch eine freiwillige Ausreise hätte es der Familie ermöglicht, selbstständig und ohne behördliche Begleitung zu einem selbst gewählten Termin geplant und vorbereitet auszureisen. Die Bundespolizei hat jedoch ungeachtet der Ausgangssitu-

Berlin, 23.02.2018
Seite 3 von 3

ation stets das Ziel, Rückführungen für alle Beteiligten möglichst schonend durchzuführen und entsprechend sensibel zu agieren.

Mit freundlichen Grüßen